

**DIVA-Monitor 01 / 2020:****BMF-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht****Analyse der Stellungnahmen der Verbände**



DIVA-Monitor 01 / 2020:
Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum
BMF-Referentenentwurf Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die BaFin



Inhalt:

Abschnitt A: Vorwort, Vorbemerkungen und Zusammenfassung

Abschnitt B: Übersichten über die Stellungnahmen je Verband

Abschnitt C: Themenbezogene Übersichten

Anhang:

Abschnitt D: Gesamtübersicht Themen und Verbände
(Separates Dokument im DIN A3-Format)

Abschnitt A: Vorwort, Vorbemerkungen und Zusammenfassung

Vorwort

Im Dezember 2019 hatte das Bundesministerium der Finanzen einen „Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ veröffentlicht und die Verbände aufgefordert, Stellung zu nehmen. Knapp zwei Dutzend Organisationen sind der Aufforderung gefolgt. Deren Stellungnahmen hat das BMF Mitte Januar 2020 auf seiner Webseite veröffentlicht.

Alle Dokumente geben wertvolle – befürwortende und kritische – Anregungen für die weitere Arbeit des Gesetzgebers. Da viele Stellungnahmen sehr umfangreich und detailliert sind, kann allerdings über die Sichtweise eines einzelnen Verbands der Überblick und die zusammenfassende Sichtweise aller Verbände zum Referentenentwurf, sozusagen die „Sicht der Wirtschaft“, verlorengehen.

Mit seinem „DIVA-Monitor 01 / 2020“ hat sich das Deutsche Institut für Vermögensbildung und Alterssicherung deshalb die Aufgabe gestellt, eine Auswahl von Stellungnahmen zu analysieren und ihre wichtigen Aspekte zusammen- und gegenüberzustellen. Dadurch soll jenseits der vielen Einzelmeinungen die Sichtweise der „Wirtschaft insgesamt“ deutlich werden. Wir verzichten dabei bewusst auf eine eigene Einschätzung des Gesetzesentwurfs. Mittels der „Übersichten über die Stellungnahmen je Verband“ (Abschnitt B), der „Themenbezogenen Übersichten“ (Abschnitt C) und unserer vorangestellten „Zusammenfassung“ der Übersichten möge sich der Leser selbst ein Bild der Sichtweise „der Wirtschaft“ machen.

Bei unserer Arbeit verfolgen wir den Anspruch hoher Sorgfalt und strikter Neutralität. Wir haben die Analyse und Zusammenstellungen nach wissenschaftlichen Standards und nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Ob sie ausreichend Nutzen und Mehrwert stiften, kann nur der Leser entscheiden. Wir sind deshalb für jegliche, gerne auch kritische Anregungen und Verbesserungsvorschläge dankbar. Nehmen sie gerne Kontakt mit uns auf!

Prof. Dr. Michael Heuser
Wissenschaftlicher Direktor des DIVA

März 2020

Vorbemerkungen

(1) Der Referentenentwurf und die Stellungnahmen wurden in den Fassungen verwendet, die auf der Webseite des BMF veröffentlicht sind:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2019-12-23-FinAnlVUEG/0-Gesetz.html

(2) Bei der Auswahl der Verbände wurde darauf geachtet, dass drei sehr unterschiedliche Sichtweisen ausreichend Berücksichtigung finden: die Verbände der unmittelbar und mittelbar Betroffenen; die Wettbewerber; und der Verbraucherschutz. In die Analyse und in die Zusammenstellung wurden deshalb folgende Stellungnahmen einbezogen:

- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
- Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
- Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
- Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. + Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. + Bundesverband der deutschen Banken e.V. (DSGV+BVR+BdB)
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)
- Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)
- Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)

Die in diesem DIVA-Monitor verwendete Reihenfolge der Verbände folgt der Reihenfolge der Stellungnahmen auf der BMF-Webseite.

(3) Die Analyse greift diejenigen Themen des Referentenentwurfs auf, die von den Stellungnahmen kommentiert werden; sie sind ergänzt um „weitere grundsätzliche Themen“ aus den Stellungnahmen. Die Gliederung der Themen in den Analysen orientiert sich an der Gliederung des Referentenentwurfs sowie den „grundsätzlichen Themen“ wie folgt:

„Vorspann“ des Entwurfs

- A. Problem und Ziel
- C. Alternativen
- E. Erfüllungsaufwand
- F. Weitere Kosten

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

- Vertriebsgesellschaft: § 2 Abs. 53; § 96a Abs. 3; § 96t
- Erlaubnis: § 96a; § 96b
- Berufshaftpflichtversicherung: § 96c
- Interessenkonflikte: § 96f

- Einholung von Informationen über den Anleger: § 96l
- Zuwendungen: § 96m
- Telefonaufzeichnung: § 96o
- Organisationspflichten: § 96p
- Aufbewahrungsfrist: § 96s Abs. 4
- Prüfungspflichten: § 96u
- Selbsterklärung: § 96v
- Übergangsvorschrift: § 96w
- Bußgeldvorschriften: § 120

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

- Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister: § 16l

Artikel 11: Inkrafttreten

Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahmen

- Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler
- Fehlentwicklung von Ressourcen
- Kurzatmige Regulierungsabfolge
- Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige
- Gesellschaftliche Aufgabe
- Verbraucherschutz
- „Gebundener Finanzanlagenvermittler“
- Kooperativ tätige Finanzanlagendienstleister
- Haftungsgrenzen
- „Alte Hasen“

- (4) Die Auszüge aus den Stellungnahmen sind in Abschnitt B, Abschnitt C und Abschnitt D identisch. Der Unterschied zwischen den Abschnitten liegt in der Sortierung, nämlich in Abschnitt B nach Verbänden, in Abschnitt C nach Themen und Abschnitt D als eine synoptische Gesamtsicht von Verbänden und Themen.

Zusammenfassung

Die überwiegende Zahl der analysierten Verbände lehnt die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht grundsätzlich ab oder beurteilt sie zumindest mit sehr deutlicher Skepsis. Lediglich die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands und die gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Kreditinstitute begrüßen den Gesetzentwurf. Zumindest für Letztere ist das direkt nachvollziehbar; schließlich sind sie unmittelbare Wettbewerber der Finanzanlagenvermittler.

Zugleich bieten die ablehnenden Verbände durchgängig eine Alternative an: Wenn die Aufsicht bundesweit in die Hände der IHKn gelegt würde, würde dies der vom Bundesfinanzministerium beklagten Zersplitterung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler entgegenwirken und zugleich neue Bruchstellen vermeiden. Es gebe dort langjährige Erfahrung und deutliche Synergieeffekte mit parallelen Erlaubnis- und Sachkundeverfahren. Eine IHK-Aufsicht sei nicht zuletzt auch mittelstandsfreundlich, denn für Gründer werde dort „alles aus einer Hand“ – Gründungsberatung, Erlaubnis, Registrierung, Sachkundenachweis – angeboten.

Den vom BMF ausgewiesenen Schätzungen der Kosten, die durch die Änderungen auf die Branche zukommen, wird durchgängig misstraut. Dieses Misstrauen bewegt sich zwischen milden bis harschen Ablehnungen: Auf der milden Seite wird „angeregt“, die Kosten näher aufzuschlüsseln, auf der harschen Seite wird von unkalkulierbaren „Black Box-Kosten“ gesprochen.

Das im Gesetzentwurf neu eingeführte Konstrukt der „Vertriebsgesellschaft“ wird differenziert kommentiert. Einerseits wird sie „begrüßt“ (BVI), andererseits als „der falsche Weg“ (BDV) schlicht abgelehnt. Mehrere Kommentierungen stellen heraus, dass eine vom Gesetzgeber angenommene Vergleichbarkeit mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Banken so nicht zutreffe; fundamentale Unterschiede in den Geschäftsmodellen würden eine unterschiedliche aufsichtsrechtliche Behandlung nicht nur rechtfertigen, sondern geradezu erforderlich machen. Weitere Themen rund um das Konstrukt der Vertriebsgesellschaft drehen sich um Prüfungsfrequenz und Berufshaftpflicht.

Jenseits dieser Einzelthemen, die sich konkret im Text des Entwurfs niederschlagen, sei hier auf einige weitere grundsätzliche Themen hingewiesen, die den kommentierenden Verbänden wichtig erscheinen. Mehrmals wird gefordert, die BaFin in ihren Kernkompetenzen zu stärken, statt sie mit neuen Aufgaben zu überfrachten. Mehrmals wird angemerkt, dass mit der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) von 2013 und ihrer Aktualisierung mit dem Inkrafttreten zum 1.8.2020 sowie den nun im Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen die Regulierungsfolge recht kurzatmig sei; man solle doch zunächst in einigen Jahren die Wirksamkeit der aktualisierten FinVermV-Maßnahmen evaluieren und auf dieser Basis über weiteren Veränderungsbedarf in der Aufsicht diskutieren. Mehrmals wird schließlich darauf hingewiesen, dass Anforderungen und Kosten der Regelungen kleinere Vermittler überforderten und deshalb mittelstandsfreundlich seien; Neugründungen würden erschwert (DIHK, BDV) und Selbständige möglicherweise in die Berufsaufgabe gedrängt (VOTUM).

Als letzten Punkt sei das Thema Verbraucherschutz erwähnt. Während der Verbraucherzentrale Bundesverband dessen Stärkung bescheinigt, ist für die Wirtschaftsprüferkammer, den DIHK und den BDV das Gegenteil der Fall; aus je verschiedenen Gründen sehen sie zumindest teilweise eine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes.

Eine Vielzahl weitere Themen wird von den analysierten Stellungnahmen kommentiert. Sie hier allesamt aufzuführen, würde den Charakter einer „Zusammenfassung“ sprengen. Deshalb sei für weitere Details auf die nun folgenden weiteren Abschnitte dieses Monitors verwiesen.



DIVA-Monitor 01 / 2020:
Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum
BMF-Referentenentwurf Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die BaFin



Abschnitt B: Übersichten über die Stellungnahmen je Verband

In den Übersichten werden in jeder Tabelle nur diejenigen Themen aufgeführt, die der jeweilige Verband in seiner Stellungnahme aufgreift.

Stellungnahme des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des GDV

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>C. Alternativen</u>	Um Qualität und Effektivität der Aufsicht zu steigern, könnte man sie ausschließlich auf die IHKn übertragen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde zu Einheitlichkeit in der Aufsicht führen (S. 4) ▪ Geringere Belastung für Betroffene ▪ IHK verfügt über jahrelange Erfahrung im Umgang mit § 34d, f, i GewO ▪ BaFin müsste erst Verwaltungssysteme aufbauen, die die IHKn bereits haben (Kostenentlastung möglich) ▪ Wäre eine konsistente Vermittlungsaufsicht; einschließlich Sachkundeprüfung
Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Vertriebsgesellschaft</u> → § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3 → § 96t	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesetzesentwurf wird die Vertriebsgesellschaft mit der Größe des Unternehmens begründet. Tatsächlich existiert im Gesetzesentwurf aber keine geeignete Abgrenzung zu Kleinunternehmen. Schon ein Prinzipal mit zwei Handelsvertretern wäre eine Vertriebsgesellschaft. Daher: es soll keine Vertriebsgesellschaft lediglich durch angegliederte Handelsvertreter - mit eig. Erlaubnis - entstehen. Hilfsweise: deutliche Herabsetzung der Berufshaftpflichtversicherung in diesen Fällen ▪ Vertriebsgesellschaft mit angebondenen Dienstleistern (S. 6): -> Produktgeber könnte uneingeschränkte Haftung übernehmen (wie § 34 d Abs. 7 Nr. 1 GewO) -> auch (an)gebundene Dienstleister sollen eigene Berufshaftpflicht haben
<u>Berufshaftpflichtversicherung</u> → § 96c	(S. 7, 8) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Vertriebsgesellschaft soll immer nur ein Nachweis notwendig sein. ▪ Geschäftsführender Gesellschafter, der nur für eine Personenhandelsgesellschaft tätig ist, soll nur einen Nachweis erbringen müssen. ▪ Verordnung für Versicherungsbestätigung: Inhalte sollten (für Versicherer) bald bekannt sein.
<u>Telefonaufzeichnung</u> → § 96o	Auswertung der Aufzeichnung muss auch der Berufshaftpflichtversicherung möglich sein (S. 9)
<u>Organisationspflichten</u> → § 96p	Für vertraglich gebundene Dienstleister soll die Vertriebsgesellschaft die Sachkunde eigenverantwortlich sicherstellen (wie es den Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch erlaubt ist) (S. 10)
<u>Prüfungspflichten</u> → § 96u	Selbsterklärung ist mit dem momentan verlangten WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. Prüfbericht eines WP hat ein hohes Niveau und sollte weiterhin verlangt werden. Jährliche Selbsterklärung verursacht ebenfalls Kosten und ist qualitativ mit WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. (S. 7)
Artikel 11: Inkrafttreten	längerer Übergangszeitraum wird wegen Anforderungen an elektronische Kommunikation und den daraus notwendig werdenden IT-Kapazitäten erwünscht. (S. 10)

Stellungnahme des Bundesverbands Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des AfW

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>C. Alternativen</u>	<p>AfW lehnt Aufsichtsübertragung hin zur BaFin ab; wünschenswert sei eine einheitliche Aufsicht für Vermittler nach § 34d, f, i GewO durch IHKn. (S. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schon die Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts 2011 wurde seinerzeit als alternativlos bezeichnet. ▪ Die seitherige gewerberechtliche Aufsicht habe sich bewährt. (S. 2) ▪ Keine Missstände in der Aufsicht bekannt, auch keine Schadensfälle (so auch Regierungsantwort bzgl. kleiner Anfrage der FDP vom 3. März 2018). ▪ Jetzige gewerberechtliche Aufsicht ist einheitlicher (für § 34d, f, i) und bürgernah (da "vor Ort") ▪ Entwurf kollidiert mit anderen Forderungen aus Koalitionsvereinbarung: Bürokratieabbau, Vereinfachung von Gründungen; geforderter Unterschied zw. kleinen Instituten und systemrelevanten Großbanken. (S. 4) ▪ Die gegenseitige Rücksichtnahme in einem Bundesstaat ("bundestreues Verhalten") verlange, jahrzehntelang bestehende Zuständigkeiten der Bundesländer für Erlaubniserteilung und Aufsicht zu respektieren.
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>	<p>Zweifel bestehen an der objektiven Ermittlung der vorgenommenen Schätzwerte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzanlagendienstleistern und Vertriebsgesellschaften dürften deutlich höhere Kosten entstehen. Im Vergleich zu der Kostenbelastung durch das seitherige Aufsichtssystem ergäbe sich eine deutliche Steigerung. (S. 12f.) ▪ Die Erfahrung aus den Implementierungskosten für erforderliche Prozesse bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen lassen ebenfalls höhere Kosten erwarten. (S. 12)

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Vertriebsgesellschaft</u> → § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3 → § 96t	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefordert wird, dass eine Vertriebsgesellschaft nur dann vorliegt, wenn vertraglich gebundene Dienstleister angegliedert werden (S. 10). Denn Handelsvertreter mit eigener Erlaubnis erfüllen schon eigene gesetzliche Anforderungen. ▪ Als Folge einer Erlaubnisfiktion sollte das unmittelbare Erlöschen (bei Verfristung) der fingierten Erlaubnis nicht erfolgen dürfen. ▪ Keine doppelte Verpflichtung für Vertriebsgesellschaft zur jährlichen Prüfung (durch die BaFin) einerseits und zur Abgabe der Selbsterklärung andererseits.
<u>Erlaubnis</u> → § 96a → § 96b	<p>Auf Vorrat erteilte Erlaubnis (Schubladenerlaubnis) würde bei über 15-monatiger Nichttätigkeit entfallen. AfW hält dies mit Art. 12 GG für unvereinbar. (S. 6)</p>
<u>Selbsterklärung</u> → § 96v	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der verlangten Selbsterklärung ist mit exorbitantem Aufwand verbunden. Wahrscheinlich benötige man hierfür einen WP (damit erfolge dann auch keine Kostenersparnis) ▪ Selbsterklärung ist vorliegend viel zu detailtief (S. 8); widerspricht Bürokratieabbau. ▪ Der Entwurf müsste für die Digitalisierung (zulässige Datenträger, welche Datenformate) konkrete Vorgaben machen.
<u>Übergangsvorschrift</u> → § 96w	<p>Im Entwurf vorgesehene Löschung der fingierten Erlaubnis ist nicht sachgerecht. (S. 5)</p>

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des vzbv

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz und weitgehend auch inhaltlich. ▪ Die Bündelung der Aufsicht über den Vertrieb von Finanzanlagen bei der BaFin sei überfällig (S. 4) und muss schnell umgesetzt werden (S. 1) ▪ Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherschützenden Regelungen ergeben sich direkt aus dem EU-Recht und den Anwendungshinweisen der ESMA. Auch die Kenntnis der Produktlandschaft sei notwendig. Dies alles gewährleiste die BaFin und nicht die IHKn und Gewerbebehörden, denen hierzu Ressourcen und Fachkenntnis fehle (S. 5). ▪ Die Verhaltensregeln werden durch Überführung von einer Verordnung (FinVermV) in ein Gesetz (WpHG) aufgewertet. (S. 5) ▪ Die IHKn vertreten gewerbliche Berufe und beaufsichtigen diese. Das beinhaltet einen Interessenkonflikt. (S. 5) ▪ Für die Beratung und Vermittlung von Investmentvermögen keine vollständige KWG-Lizenz zu verlangen, sei richtig und damit auch die Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 10 KWG (S. 5f.). <p>(Weitere Anmerkung: Man solle das Gesetz neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten einer Gleichbehandlung von KWG-Instituten und Finanzanlagenvermittlern auch für eine stärkere zivilrechtliche Gleichbehandlung nutzen und einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung vornehmen.) (S. 6f.)</p>

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Erlaubnis</u> → § 96a → § 96b	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv möchte, dass in der Legaldefinition für unabhängige Beratung gegen Honorar die Worte „unabhängige Honorar-Finanzanlagenberatung“ in § 96a Abs. 1 aufgeführt werden. ▪ Die vorgeschlagene schrittweise Überprüfung der Erlaubnisse unter Rückgriff auf eine Erlaubnisfiktion sei für die Vermittler sachgerecht. (S. 6) ▪ Erlaubnis / Sachkundenachweis § 96a Abs. 4: Aus Sicht des vzbv sollte die Sachkundeprüfung ebenfalls bei der BaFin gebündelt werden (und nicht bei der IHK, S. 6). Im Wege der Verordnungsermächtigung könne man die Sachkundeprüfung substantiell verbessern.
<u>Berufshaftpflichtversicherung</u> → § 96c	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mindestversicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Jahres sollten deutlich erhöht werden. Für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenvermittler auf mind. 10 Mio. Euro, für Vertriebsgesellschaften auf mind. 50 Mio. Euro. (S. 8)
<u>Einholung von Informationen über den Anleger</u> → § 96l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv fordert, dass Vermittler im Rahmen der Konteninformation alle relevanten Kosten in der gleichen Weise bündeln und an den Verbraucher übermitteln müssen (wie KWG-Institute, S. 8f.).
<u>Zuwendungen</u> → § 96m	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im WpHG und in der WpDVerOV normierten Regelungen zu Zuwendungen müssen auch für Finanzanlagenvermittler gelten. Zuwendungen dürfen nur zulässig sein, wenn sie die Qualität der Beratung oder Vermittlung verbessern. (S. 9f.) ▪ Im Rahmen der Einordnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weist vzbv u.a. darauf hin, dass die Bedarfsermittlung sowie die Produktberatung nicht durch Anbieter erfolgen sollten, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Produkten haben, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, hierzu auch ein Verbot von Vertriebsprovisionen vorgeschlagen zu haben. (S. 4f.)

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Systematik Entwurf

Anmerkungen der WPK

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Prüfungspflichten</u> → § 96u	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Qualitätsgesichtspunkten ist „nicht nachvollziehbar, warum die Prüfung von Prüferberufen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, auf eine Behörde übertragen werden soll, die ihrerseits bislang weder über ... Kapazitäten noch über ... Erfahrungen ... mit der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern verfügt.“ (S. 3) ▪ „Wir plädieren für die weitere Prüfung durch WP/vBP.“ (S. 3) ▪ „Ergänzend könnte eine anlassbezogene Sonderprüfung durch die BaFin sowie die aktive Begleitung der von WP/vBP durchzuführenden Prüfung durch die BaFin erwogen werden. (S. 4) <i>(Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme)</i> ▪ Hilfsweise: Falls Beibehaltung der heutigen Praxis nicht machbar, dann Hinzuziehung von WP/vBP zur Unterstützung der Prüfungstätigkeit der BaFin. <i>(Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme)</i>
<u>Selbsterklärung</u> → § 96v	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährliche Selbsterklärung wird nicht eine der WP/vBP-Prüfung vergleichbare Gewissheit über die Einhaltung der Pflichten schaffen.

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	
<u>Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister</u> → § 16l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 16l Abs. 3 FinDAG-E: Pflicht des Abschlussprüfers, die Prüfungspflichtigkeit seines Mandaten (als Grundlage der Umlageberechnung) an die BaFin zu melden: -> „Ungeeignet“: Bei fahrlässigem oder pflichtwidrigem Bestellungenverzug unterbleibt auch die Meldung der Prüfungspflichtigkeit. -> Eine Meldepflicht durchbricht die gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht und damit das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und WP/vBP. ▪ Plädoyer: „Die Einführung dieser Meldepflicht ist aus Sicht des Berufsstands der WP/vBP daher nicht hinnehmbar.“ ▪ Alternativregelung: Meldepflicht dem Finanzanlagendienstleister selbst auferlegen.

Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahme	
Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bündelung der Aufsicht über Finanzanlagendienstleister bei der BaFin mag zur Stärkung des Verbraucherschutzes zielführend sein. ▪ Wegfall der Prüfungspflicht dürfte zu einer Qualitätseinbuße und damit zu einer Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes führen.

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des BDVM

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	BDVM lehnt Entwurf in dieser Form ab (S. 3) <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine rechtfertigende Grundlage für diesen belastenden Eingriff in den Gewerbebetrieb ▪ keine Missbrauchstatbestände oder andere schwerwiegende Mängel bei jetziger Aufsicht erkennbar (S. 2)
<u>C. Alternativen</u>	Alle Bundesländer sollten die Vermittleraufsicht auf die IHKn konzentrieren. (S. 3) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IHKn haben das Erlaubnisverfahren der § 34f'ler „gut im Griff“. (S. 3) ▪ Sie sind zudem in der Wirtschaftsberatung Ansprechpartner für Gewerbetreibende. ▪ IHKn könnten (in einzelnen Bundesländern) sog. Leitkammern bilden. Die BaFin könnte mit einer Grundsatzabteilung auf europäischer Ebene für EU-Vermittlerrechtsthemen zuständig sein (S. 4). Beide Einrichtungen könnten dann zusammenarbeiten. ▪ So würden bürokratische und kostenmäßige Belastungen für Vermittler vermieden. (S. 5)
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kosten für eine BaFin-Aufsicht sind sehr hoch (S. 2). Einer Kostenneutralität für Vermittler (Vergleich Kosten für neue Aufsicht / alte Aufsicht) wird misstraut. Zeitliche Beanspruchung der Vermittler z.B. für die Selbstauskunft wird deutlich höher ausfallen als im Entwurf angegeben.

**Stellungnahme von Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. und Bundesverband der deutschen Banken e.V.
(DSGV, BVR und BdB)**

Systematik Entwurf

Anmerkungen DSGVO, BVR und BdB

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<p>Die Verbände begrüßen den Gesetzesentwurf und die Aufsichtsübertragung hin zur BaFin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierdurch wird aufsichtsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittlern beseitigt und das Anlegerschutzniveau angeglichen. ▪ Die Übernahme der FinVermV. in das WpHG ist nur als Zwischenschritt zu begrüßen, weitere Angleichungen sind unumgänglich. (S. 2) ▪ Auch sind Bestimmungen aus der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung noch zu übernehmen. ▪ Nur die BaFin kann eine einheitliche Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten gewährleisten.
Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Interessenkonflikte</u> → § 96f	<p>Hier sollte stärker an das Recht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen angeglichen werden (S. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. Erstellen einer schriftlichen Interessenskonflikt-Policy ▪ Einsetzung einer internen Überwachungsfunktion
<u>Einholung von Informationen über den Anleger</u> → § 96l	<p>Erweiterung des Zielmarktes gefordert. (S. 3)</p>
<u>Zuwendungen</u> → § 96m	<p>Zuwendungen sollten - wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen - zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden. (S. 3)</p>

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des BVK

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<p>BVK lehnt Gesetzesentwurf ab. (S. 6) Harmonisierung zwischen Banken- und Vermittleraufsicht ist nicht angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heute besteht bei der Kundenberatung ein ähnliches Regelungsniveau für beide Bereiche; FinVermV- und WpHG-Bestimmungen sind jeweils von der MiFiD abgeleitet. (S. 2) ▪ Andererseits braucht man für Banken als Produktgeber eine andere Form der Aufsicht (das Risiko des Produktes ist höher einzuschätzen als dessen Vermittlung). (S. 2) ▪ Es sind keine Missbrauchsfälle bekannt, die einen Aufsichtswechsel rechtfertigen würden (S. 4) ▪ Eine zusätzliche BaFin-Aufsicht führt zu noch mehr Aufsichtszersplitterung.
<u>C. Alternativen</u>	<p>BVK fordert, die IHKn in allen Bundesländern für die Aufsicht zuständig zu erklären (S. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde bestehende Zersplitterung bei § 34f-Aufsicht (Gewerbebehörden u. IHKn) auflösen. (S. 4) ▪ Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren, Registrierung, Sachkundeprüfung wären in einer Hand. ▪ 79 IHKn bundesweit bedeuten Praxisnähe; mit Kenntnis durch Sachkundeprüfung und durch eine Mitgliedernähe lassen sich Missstände besser erkennen; das könnte die BaFin nicht besser. (S. 5) ▪ Bestehendes Aufsichtssystem sollte unter Anwendung der neuen FinVermV erst einmal 3-5 Jahre evaluiert werden.
<u>E. Erfüllungsaufwand</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der angegebene Erfüllungsaufwand ist zu niedrig angesetzt, die Kostenersparnis zu hoch (S. 5) ▪ Die Kostenlast muss für die Vermittler noch in einem erträglichen Verhältnis zum getätigten Umsatz stehen. (S. 5) ▪ Die zu erwartenden Umlagekosten werden viele kleinere Vermittler aus dem Markt drängen.
<u>F. Weitere Kosten</u>	

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Erlaubnis</u> → § 96a → § 96b	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viele Erlaubnisträger von § 34f GewO verfügen auch über eine § 34c und § 34i-Erlaubnis und sind zudem Versicherungsvermittler. Sie sind jetzt in einem DIHK-Vermittlerregister geführt, das ist verbraucherfreundlich, ein zusätzliches BaFin-Register würde dem entgegenwirken. ▪ Eine zusätzliche BaFin-Aufsicht würde das Aufsichtssystem noch unübersichtlicher machen.

Stellungnahme des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des BVI

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVI bewertet Aufsichtsübertragung hin zur BaFin als kritisch, denn sie führt möglicherweise zu erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand für Vermittler, ohne aber Vorteile zu bringen. (S. 1) ▪ Zur Behauptung im Gesetzesentwurf, eine Aufsichtspflicht könne zu Lasten der Qualität gehen (S. 1): Dies ist lediglich eine Annahme; belastbare Informationen hierzu fehlen im Gesetzesentwurf, ebenso zu Qualitätsmängeln in der Beratung. (S. 1) ▪ Die zusätzliche Errichtung einer BaFin-Aufsicht bedeutet für einen hohen Anteil der § 34f'ler, die gleichzeitig Versicherungsvermittler sind, eine weitere Zementierung der Zersplitterung. (S. 1)
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>	Die Kosten, die auf die Finanzanlagendienstleister zukommen, sind nicht hinreichend abschätzbar. Es wird angeregt, die Kosten näher aufzuschlüsseln.

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Vertriebsgesellschaft</u> → § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3 → § 96t	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Differenzierung zwischen Vertriebsgesellschaft und (Einzel-) Vermittlern wird begrüßt. ▪ In der Begründung zu § 2 Abs. 52 sollte erwähnt werden, dass vertraglich gebundene Dienstleister keine Finanzanlagendienstleister sind.
<u>Telefonaufzeichnung</u> → § 96o	In Abs. 5 sollte erwähnt werden, dass (neben Angestellten) auch vertraglich gebundene Dienstleister nicht durch die Telefonaufzeichnung überwacht werden dürfen.
<u>Prüfungspflichten</u> → § 96u	Anlassbezogen vorzunehmende Prüfungen (ohne festen Turnus) bei Finanzanlagendienstleistern (nicht für Vertriebsgesellschaften) werden ausdrücklich begrüßt.
<u>Aufbewahrungsfrist</u> → § 96s Abs. 4	Die Aufbewahrungsfrist sollte von 10 auf 5 Jahre reduziert werden. Denn auch in § 83 WpHG ist für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur eine Frist von 5 Jahren vorgesehen.

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	
<u>Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister</u> → § 16l	Bei der Festlegung des Umlagebeitrags der ersten Gruppe sollte auch auf Provisionseinnahmen abgestellt werden.

Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des DIHK

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<p>„Insgesamt lehnen wir ... die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ab.“ (S. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angeführte „organisatorische Zersplitterung“ ist Ausdruck der föderalistischen Struktur Deutschlands. ▪ Schadensfälle und systemische Fehler in der bisherigen Aufsicht sind nicht bekannt. ▪ BaFin beaufsichtigt derzeit knapp 4.000 Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute. Nun kämen mehr als 38.000 Finanzanlagenvermittler hinzu. Kann sie das? ▪ Übertragung auf BaFin wäre mit hohem Bürokratieaufwand und erheblichen Kosten verbunden.
<u>C. Alternativen</u>	<p>„Zu denken ist an eine bundesweite Zuständigkeit der IHKs.“ (S. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IHKn stellen hochwertige Aufsicht sicher. ▪ Sie verfügen über jahrelange Erfahrung in Erlaubnisverfahren. ▪ Kleingewerbetreibende profitieren von individuellen Serviceangeboten der IHKn; BaFin hat kaum Erfahrungen ▪ Synergieeffekte mit parallelen Erlaubnisverfahren nach §§ 34c, 34d, 34i GewO sowie Änderungsmitteilungen („One-Stop-Shop“) ▪ Einheitlichkeit ist derzeit durch Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 34f und h GewO und durch einen engen Austausch unter den IHKn sichergestellt. ▪ Neues, eigenes Register für Finanzanlagenvermittler bei der BaFin führt zur Zersplitterung und Intransparenz für den Verbraucher. <p>=> Nicht ersichtlich, wodurch die BaFin eine bessere Aufsicht gewährleisten sollte.</p>
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>	<p>Aufgeführter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht zweifelhaft, nicht nachvollziehbar und zu gering angesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Erlaubnis eine Kleingewerbetreibenden würden sich vervierfachen (plus 300%), für Vertriebsgesellschaften versechsfachen (plus 500%). ▪ Angeführte Entlastungen gemäß „One-in-one-out Regel“ sind sehr fraglich. ▪ Jährliche Kosten pro Erlaubnisinhaber würden sich auf mindestens 1.020 Euro belaufen; derzeit belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Prüfungsberichts auf durchschnittlich 586 Euro (am Beispiel der IHK für München und Oberbayern). ▪ Insgesamt: Im ersten Jahr könnten auf jeden Erlaubnisinhaber (wiederkehrende und einmalige) Kosten von „5.823 Euro“ zukommen. ▪ Weiterhin: Zwar entfielen bei Gewerbebeamten und IHKn durch die Übertragung laufende Kosten; Kosten für getätigte Investitionen (z.B. Aufbau des Registers, notwendige IT-Infrastruktur) bleiben. ▪ Zudem: Fallzahl von 37.000 Vermittlern ist zu hoch gegriffen: „Schubladenerlaubnisse“ erlöschen mit dem Gesetz; viele Vermittler werden bei einer Aufsicht der BaFin auf ihre Erlaubnis verzichten => Aufgrund der niedrigeren Fallzahl werden die umgelegten Kosten pro Vermittler höher ausfallen.

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

<u>Vertriebsgesellschaft</u> → § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unscharfe Begriffsbestimmung „Vertriebsgesellschaften“: Sonderbehandlung wird mit „Größe und Bedeutung“ (S. 48 RE) begründet. In der Praxis arbeiten aber zahlreiche Finanzanlagenvermittler, die nicht große Vertriebsgesellschaften sind, mit Untervermittlern zusammen. ▪ § 96a Abs. 3 WpHG-E: Besondere Anforderungen an Vertriebsgesellschaften zeigen, dass der Entwurf darauf abzielt, unabhängige Einzelunternehmen aus dem Markt zu drängen.
---	--

<p>→ § 96t</p> <p>(Fortsetzung DIHK zu „Vertriebsgesellschaft“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 96t WpHG-E: Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften werden mit ihrer Vergleichbarkeit mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen begründet. Dies trifft nicht zu. Regulierungen, Compliance-Vorschriften, hoher bürokratischer Aufwand stellen eine Überregulierung dar. (S. 14) ▪ § 96u: Für die den Strukturvertrieben angeschlossenen Finanzdienstleister wird die Überwachung erheblich verschlechtert. ▪ § 96c Berufshaftpflichtversicherung: Vertriebsgesellschaften werden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von 1.276.000 Euro auf 5.757.000 Euro) zusätzlich belastet.
<p><u>Erlaubnis</u></p> <p>→ § 96a</p> <p>→ § 96b</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Synergieeffekte z.B. mit Erlaubnissen nach §§ 34c/d/i GewO gehen verloren. ▪ Das erneute Durchlaufen eines Nachweisverfahrens ist für bisherige Erlaubnisinhaber unzumutbar und entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. ▪ Zu begrüßen: Neue Regelungen vom 1.8.2020 zur Erlaubnispflicht (Produktkategorien und Erlaubnisvoraussetzungen) werden weitestgehend übernommen. ▪ § 96b Abs. 1 WpHG-E: Neuregelung, die eine Aufhebung der Erlaubnis vorsieht, wenn der Geschäftsbetrieb mehr als 15 Monate nicht ausgeübt worden ist, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Der Bestand einer erteilten Erlaubnis wird damit von regelmäßiger Ingebrauchnahme abhängig gemacht. Was ist mit konjunkturellen Schwankungen? § 96a Abs. 2 WpHG-E: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 9f.)</i> § 96a Abs. 4 WpHG-E: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 10f.)</i>
<p><u>Berufshaftpflichtversicherung</u></p> <p>→ § 96c</p>	<p>Vertriebsgesellschaften werden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von 1.276.000 Euro auf 5.757.000 Euro) zusätzlich belastet.</p>
<p><u>Prüfungspflichten</u></p> <p>→ § 96u</p>	<p>Bisherige jährliche Überprüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer hat sich bewährt. Selbsterklärung nach § 96v ersetzt diese nicht. Aufsicht und Verbraucherschutz werden schwächer.</p>
<p><u>Selbsterklärung</u></p> <p>→ § 96v</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsterklärung kann die bisherige jährliche Prüfpflicht und unabhängige Aufsichtstätigkeit qualitativ nicht ersetzen. ▪ Werden Gewerbetreibende, die ihre Buchhaltung über einen Steuerberater machen lassen, innerhalb der ersten drei Monate bereits über die notwendigen Zahlen verfügen? ▪ Mglw. doppelte bürokratische und finanzielle Belastung im Jahr 2020.
<p><u>Übergangsvorschrift</u></p> <p>→ § 96w</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwand eines Nachweisverfahrens kommt dem Aufwand eines erneuten Erlaubnisverfahrens gleich. Die Erlaubnisvoraussetzungen wurden durch die IHKn und Gewerbeämter bereits geprüft. Verpflichtung des erneuten Durchlaufens ist unzumutbar, verursacht unnötigen Bürokratieaufwand und zweifelt die Prüfung durch IHKn und Gewerbeämter an. § 96w: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme zu Fristen und Verfahrens des Übergangs (S. 15ff.)</i>
<p><u>Bußgeldvorschriften</u></p> <p>→ § 120</p>	<p>Bußgeldregelungen des WpHG sind für Finanzanlagendienstleister „ohne Augenmaß“ und „höchst unangemessen“ (S. 17).</p>

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

<p><u>Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister</u></p> <p>→ § 16l</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbetreibende werden mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet, die bei vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern nicht anfallen. Dies bedeutet ungleiche Kostenverteilung zwischen den großen Finanzdienstleistungsunternehmen und den selbständigen Kleingewerben. ▪ Viele Vermittler werden es sich nicht mehr erlauben können, offene Fonds zusätzlich zu vertreiben. Dies wird zulasten des Verbrauchers gehen, wenn Vermittler zwar noch die fondsgebundene Lebensversicherung, aber nicht mehr den Rentenfonds anbietet.
---	--

Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahme	
Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler	„Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler sind zwingend notwendig und richtig, da grundlegende Unterschiede in deren Geschäftsmodellen bestehen.“ (S. 22)
Fehllenkung von Ressourcen	„Im Interesse des Anlegerschutzes wäre es zielführender, die BaFin in ihren Kernkompetenzen zu stärken sowie noch bestehende Regelungslücken im Produktbereich zu schließen.“ (S. 3)
Kurzfristige Regulierungsabfolge	Sinnvoller, die Wirksamkeit der neuen FinVermV-Regelungen vom 1.8.2020 nach 3 bis 4 Jahren zu evaluieren.
Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Kosten durch umlagefinanzierte Aufsicht und höherer Bürokratieaufwand werden viele mittelständische Finanzanlagenvermittler zur Geschäftsaufgabe zwingen. ▪ „Umfragen zufolge würden bei einem Aufsichtswechsel zur BaFin etwa die Hälfte der Finanzanlagenvermittler ihre Erlaubnis zurück geben.“ (S. 1) -> Läuft der Förderung des Mittelstands im Koalitionsvertrag zuwider. ▪ Neugründungen werden verhindert.
Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn sich unabhängige Vermittler und Berater aus finanziellen Gründen und aus Furcht vor dem bürokratischen Aufwand einer BaFin-Erlaubnis gezwungen sehen, sich Vertriebsgesellschaften anzuschließen, kann das zulasten des Finanzberatungsmarktes gehen, der an Breite verlieren könnte. ▪ „Es wird bezweifelt, dass das Niveau des Verbraucherschutzes höher ist, wenn nicht mehr die Komplexität und das Risiko des Produktes, sondern die Organisation des Vermittlers der primäre Maßstab für die Ausrichtung der Aufsicht ist.“ (S. 22)
„Alte Hasen“	„Geplanter Wegfall der Erlaubnis der „alten Hasen“ ist unter Bestandsschutz- und Vertrauensschutzgesichtspunkten äußerst problematisch.“ (S. 17)

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)

Systematik Entwurf

Anmerkungen des BDV

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendigkeit einer Regulierung und Beaufsichtigung der Vermittler der Finanzbranche wird nicht in Abrede gestellt; viele regulatorische Maßnahmen der Vergangenheit führten zu spürbarer Verbesserung der Beratungsqualität und des Verbraucherschutzes. ▪ Aber: Die Intention des Gesetzes, die Harmonisierung von Aufsicht und Rechtsrahmen für Banken und Vermittler, ist falsch. Geschäftsmodelle unterscheiden sich gravierend: Vermittler sind Händler, Banken sind Produzenten. ▪ Das Regelungsniveau der Kundenberatung für Banken und Vermittler ist schon jetzt nahezu identisch, da alle Regelungen aus MiFID II abgeleitet wurden. ▪ Bestehendes Regulierungssystem hat sich bewährt: Aufsicht durch IHKn und Gewerbeämter, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, erhebliche Überwachung durch Produkthanbieter (zumal BaFin wiederum die Überwachungstätigkeiten der Produkthanbieter überprüft). ▪ Zudem: Signifikante Missstände oder Störungen im Erlaubnis- und Aufsichtssystem sind nicht bekannt.
<u>C. Alternativen</u>	<p>Plädoyer: Aufsichtszuständigkeit für Finanzanlagenvermittler bundesweit einheitlich in die Verantwortung der IHK-Organisation geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigt beklagte institutionelle Zersplitterung und stützt zugleich den Föderalismus. ▪ Die meisten Finanzanlagenvermittler sind auch Versicherungsvermittler. Verlagerung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin würde den Aufwand für viele Vermittler verdoppeln. ▪ DIHK führt einheitliches Vermittlerregister. Separates BaFin-Register für Finanzanlagenvermittler führte zu Mehraufwand und abnehmender Transparenz. ▪ IHKn besitzen hohes fachliches und praxisnahes Verständnis für den Berufsstand der Finanzanlagenvermittler. ▪ Stärkt Einheitlichkeit von Erlaubnis, Aufsicht, Sachkundenachweis ▪ Fördert für Existenzgründer das „Hand in Hand“ von Beratung, Sachkundenachweis, Erlaubnis.
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>	<p>Kalkulierter Erfüllungsaufwand deutlich zu niedrig, Kosteneinsparungen deutlich zu hoch angesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranschlagte 971.000 Euro p.a. für IT-/Personalkosten der jährlichen Selbstauskunft dürfte nur Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdecken. ▪ Der Erfüllungsaufwand der Vertriebsgesellschaften wird ein Vielfaches der veranschlagten 1 Mio. Euro betragen. ▪ Einsparungen von 64 Mio. Euro durch Entfallen des jährlichen Prüfberichts sind massiv zu hoch angesetzt; allenfalls 20 Mio. Euro. ▪ „Die Höhe der per Umlage auf die Wirtschaft umzulegenden Aufsichtskosten (36 Mio. Euro p.a.) ist erschreckend.“ <p>Problem: Unklare Gesamtkosten in Höhe und Struktur machen eine seriöse Schätzung der auf den einzelnen Finanzanlagendienstleister entfallenden Umlagen unmöglich.</p>

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

<u>Vertriebsgesellschaft</u> → § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3	<p>„Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg.“ (S. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertriebsgesellschaft produziert selbst keine Finanzprodukte und berät und vermittelt nicht unmittelbar. Kunde wird vom Vermittler beraten und kauft ein Produkt vom Produkthanbieter.
---	---

→ § 96t (Fortsetzung BDV zu „Vertriebsgesellschaft“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte Haftungszurechnung zur Vertriebsgesellschaft „enthaftet“ den einzelnen Vermittler und verschärft die Haftung der Vertriebsgesellschaft deutlich. Forderung: Keine verschärfte Haftungszurechnung neu begründen! ▪ Jährliche Prüfung von Vertriebsgesellschaften ist überzogen und mit erheblichen Kosten belastet. Forderung: Allenfalls ein 4jähriger Prüfrhythmus für Vertriebsgesellschaften.
<u>Berufshaftpflichtversicherung</u> → § 96c	Beabsichtigte Haftungszurechnung zur Vertriebsgesellschaft „enthaftet“ den einzelnen Vermittler und verschärft die Haftung der Vertriebsgesellschaft deutlich. Forderung: Keine verschärfte Haftungszurechnung neu begründen!
<u>Prüfungspflichten</u> → § 96u	Jährliche Prüfung von Vertriebsgesellschaften ist überzogen und mit erheblichen Kosten belastet. Forderung: Allenfalls ein 4jähriger Prüfrhythmus für Vertriebsgesellschaften.
<u>Selbsterklärung</u> → § 96v	Warum sollte die BaFin die Einhaltung von Prüfberichten/Informationspflichten und deren Interpretation fachlich oder organisatorisch besser bewältigen als derzeit die Wirtschaftsprüfer?

Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahme	
Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler	Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler beruhen auf grundlegenden Unterschieden in den Geschäftsmodellen.
Kurzatmige Regulierungsabfolge	FinVermV tritt abschließend erst zum 1. August 2020 in Kraft. -> Wirksamkeit nach 3 bis 4 Jahren evaluieren und erst dann bei Bedarf Veränderungen in der Aufsicht diskutieren.
Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Anforderungen und umgelegte Kosten werden kleinere Vermittler überfordern und aus dem Markt drängen sowie Neugründungen erschweren. ▪ Vermittler sind Kleinunternehmen. Sie dem Aufsichtsregime WpHG / BaFin zu unterwerfen, ist mittelstandsfeindlich.
Gesellschaftliche Aufgabe	Das ohnehin bei Banken und Sparkassen stark ausgedünnte Beratungsangebot wird noch weiter dezimiert. Die von der Bundesregierung propagierte private Altersvorsorge und Vermögensbildung mit Aktien und Fonds wird ohne Beratung nicht gelingen.
Verbraucherschutz	Die mit der Vertriebsgesellschaft einhergehende „Enthftung“ des einzelnen Vermittlers schwächt den Verbraucherschutz.
„Gebundener Finanzanlagenvermittler“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Wenn ... ein gebundener Finanzanlagenvermittler etabliert werden soll, dann – analog zum gebundenen Versicherungsvermittler – allenfalls in Anbindung an den Produkthanbieter.“ (S. 3, S. 7) Dort übernimmt der anbindende Versicherer (und nicht die Vertriebsgesellschaft) die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Beratung sowie die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung des Vermittlers. <p>Plädoyer: Falls es zur Konstruktion der Vertriebsgesellschaft mit gebundenen Dienstleistern kommen sollte, wäre die Streichung der Pflicht zum IHK-Nachweis der Sachkunde für den gebundenen Dienstleister konsequent. Wie heute beim gebundenen Versicherungsvermittler müsste die Verantwortung für eine angemessene Aus- und Weiterbildung dann auch bei der Vertriebsgesellschaft liegen.</p>

Stellungnahme des Verbands Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)

Systematik Entwurf

Anmerkungen von VOTUM

„Vorspann“ des Entwurfs	
<u>A. Problem und Ziel</u>	<p>„Das vorgelegte Gesetzgebungsvorhaben ... wird grundsätzlich abgelehnt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Missstände oder systemische Fehlentwicklungen. ▪ Das Gesetz führt nicht zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Kontrolle des einzelnen Finanzanlagenvermittlers. ▪ Das Gesetz führt nicht zu Einheitlichkeit, sondern zu einer Zersplitterung. ▪ Überfrachtung BaFin mit unnötigen Aufgaben.
<u>C. Alternativen</u>	<p>Aufsicht ausschließlich auf IHKn übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausreichend Erfahrung hinsichtlich Überwachung der Finanzanlagenvermittler ▪ Übergreifende Probleme könnten in einem „Fachbeirat“ zwischen DIHK und BaFin erörtert werden. (S. 10)
<u>E. Erfüllungsaufwand</u>	<p>Unkalkulierbare Kostenbelastung auf Seiten der betroffenen Berufsgruppe: Kosten sind „Black Box“. Heute sind Kosten genau zu kalkulieren, künftig ist der tatsächliche Kostenanteil unklar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschätzter Erfüllungsaufwand von 36,4 Mio. Euro ist untere Grenze, es muss von höheren Kosten ausgegangen werden. ▪ „Eine Vervielfachung der Kosten für die Betroffenen ist realistisch.“ (S 7)
<u>F. Weitere Kosten</u>	

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
<u>Erlaubnis</u> → § 96a → § 96b	Zersplitterung der Aufsichtsstruktur wird erst geschaffen, da Großteil der Finanzanlagenvermittler gleichzeitig über Erlaubnis nach §§ 34 d und i GewO verfügen. Diese unterlagen bisher einheitlichem Aufsichtsregime durch Gewerbeamt oder IHK für alle Erlaubnisse. Künftig mindestens zwei Aufsichtsträgern berichtspflichtig.
<u>Organisationspflichten</u> → § 96p	Schlechterstellung der Finanzanlagendienstleister: Sämtliche bei einem Finanzanlagendienstleister im Bereich der Beratung mitwirkenden Personen müssen über einen Sachkundenachweis verfügen; bei einem Finanzdienstleistungsinstitut obliegt die Kontrolle ausreichender Sachkunde seiner gebundenen Agenten dem Institut selbst.
<u>Prüfungspflichten</u> → § 96u	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeitige Überwachung ist sehr engmaschig, individuell und direkt. ▪ Künftig werden sich maßgebliche Prüfungsmaßnahmen auf Vertriebsgesellschaften beschränken; der einzelne Vermittler wird über längere Zeit überhaupt nicht überprüft werden. -> Problem, denn gerade Einzelvermittler brauchen Unterstützung, wie sie derzeit von IHKn geleistet wird.

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	
<u>Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister</u> → § 16l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umlagepflicht ist nicht kalkulierbare Black Box => Höchstgrenze sollte festgelegt werden (S. 11) ▪ Nichtberücksichtigung kooperativer Zusammenarbeit in „Poolgesellschaften“ kann dazu führen, dass Provisionsumsätze doppelt erfasst werden – sowohl auf der Ebene des einzelnen Anlagevermittlers als auch der Ebene der Poolgesellschaft (S. 11) => nur der „Nettoprovisionsumsatz“ ist relevant.

Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahme	
Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler	Vermittler beraten und vermitteln. Produkte, Fonds, Depots werden von Banken, Fondsgesellschaften und Depotbanken verantwortet, die in vollem Umfang der BaFin-Überwachung unterliegen.
Fehllenkung von Ressourcen	Statt die Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern zu übernehmen, sollte die BaFin in diversen Bereichen besser aufgestellt werden: Zulassung von Kapitalanlageprodukten, Bankenaufsicht, Überwachung digitaler Finanzdienstleistungsprodukte.
Kurzatmige Regulierungsabfolge	FinVermV 2013 -> Aktualisierte FinVermV 1.8.2020 -> ohne Evaluierung der Wirkungen bereits der nächste massive regulatorische Eingriff.
Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige	Überforderung der Finanzanlagenvermittler durch regulatorische Eingriffe -> mglw. Berufsaufgabe vieler Selbständiger.
Kooperativ tätige Finanzanlagendienstleister	§ 71 WpHG = Regelungen, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ tätig werden -> entsprechende Regelung für kooperativ tätige Finanzdienstleister fehlt.
Haftungsgrenzen	Klarstellung in das Gesetz einfügen, dass Finanzanlagendienstleister nur für den Bereich ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, den sie selbst verantworten. D.h. sie sollten von einer eigenen Plausibilitätsprüfungspflicht hinsichtlich von der BaFin zugelassener Verkaufsprospekte befreit werden (S. 12f.).



DIVA-Monitor 01 / 2020:
Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum
BMF-Referentenentwurf Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die BaFin



Abschnitt C: Themenbezogene Übersichten

In den Übersichten werden in jeder Tabelle nur diejenigen Verbände aufgeführt, die das jeweilige Thema in ihrer Stellungnahme aufgreifen.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „A. Problem und Ziel“ („Vorspann“ des Entwurfs)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz und weitgehend auch inhaltlich. ▪ Die Bündelung der Aufsicht über den Vertrieb von Finanzanlagen bei der BaFin sei überfällig (S. 4) und muss schnell umgesetzt werden (S. 1) ▪ Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherschützenden Regelungen ergeben sich direkt aus dem EU-Recht und den Anwendungshinweisen der ESMA. Auch die Kenntnis der Produktlandschaft sei notwendig. Dies alles gewährleiste die BaFin und nicht die IHKn und Gewerbebehörden, denen hierzu Ressourcen und Fachkenntnis fehle (S. 5). ▪ Die Verhaltensregeln werden durch Überführung von einer Verordnung (FinVermV) in ein Gesetz (WpHG) aufgewertet. (S. 5) ▪ Die IHKn vertreten gewerbliche Berufe und beaufsichtigen diese. Das beinhalte einen Interessenkonflikt. (S. 5) ▪ Für die Beratung und Vermittlung von Investmentvermögen keine vollständige KWG-Lizenz zu verlangen, sei richtig und damit auch die Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 10 KWG (S. 5f.). <p>(Weitere Anmerkung: Man solle das Gesetz neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten einer Gleichbehandlung von KWG-Instituten und Finanzanlagenvermittlern auch für eine stärkere zivilrechtliche Gleichbehandlung nutzen und einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung vornehmen.) (S. 6f.)</p>
Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)	<p>BDVM lehnt Entwurf in dieser Form ab (S. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine rechtfertigende Grundlage für diesen belastenden Eingriff in den Gewerbebetrieb ▪ keine Missbrauchstatbestände oder andere schwerwiegende Mängel bei jetziger Aufsicht erkennbar (S. 2)
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. + Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. + Bundesverband der deutschen Banken e.V. (DSGV+BVR+BdB)	<p>Die Verbände begrüßen den Gesetzesentwurf und die Aufsichtsübertragung hin zur BaFin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierdurch wird aufsichtsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittlern beseitigt und das Anlegerschutzniveau angeglichen. ▪ Die Übernahme der FinVermV in das WpHG ist nur als Zwischenschritt zu begrüßen, weitere Angleichungen sind unumgänglich. (S. 2) ▪ Auch sind Bestimmungen aus der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung noch zu übernehmen. <p>Nur die BaFin kann eine einheitliche Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten gewährleisten.</p>
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)	<p>BVK lehnt Gesetzesentwurf ab. (S. 6)</p> <p>Harmonisierung zwischen Banken- und Vermittleraufsicht ist nicht angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heute besteht bei der Kundenberatung ein ähnliches Regelungsniveau für beide Bereiche; FinVermV- und WpHG-Bestimmungen sind jeweils von der MiFiD abgeleitet. (S. 2) ▪ Andererseits braucht man für Banken als Produktgeber eine andere Form der Aufsicht (das Risiko des Produktes ist höher einzuschätzen als dessen Vermittlung). (S. 2) ▪ Es sind keine Missbrauchsfälle bekannt, die einen Aufsichtswechsel rechtfertigen würden (S. 4) ▪ Eine zusätzliche BaFin-Aufsicht führt zu noch mehr Aufsichtszersplitterung.
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVI bewertet Aufsichtsübertragung hin zur BaFin als kritisch, denn sie führt möglicherweise zu erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand für Vermittler, ohne aber Vorteile zu bringen. (S. 1) ▪ Zur Behauptung im Gesetzesentwurf, eine Aufsichtspflicht könne zu Lasten der Qualität gehen (S. 1): Dies ist lediglich eine Annahme; belastbare Informationen hierzu fehlen im Gesetzesentwurf, ebenso zu Qualitätsmängeln in der Beratung. (S. 1)

(Fortsetzung BVI)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zusätzliche Errichtung einer BaFin-Aufsicht bedeutet für einen hohen Anteil der § 34f'ler, die gleichzeitig Versicherungsvermittler sind, eine weitere Zementierung der Zersplitterung. (S. 1)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<p>„Insgesamt lehnen wir ... die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ab.“ (S. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angeführte „organisatorische Zersplitterung“ ist Ausdruck der föderalistischen Struktur Deutschlands. ▪ Schadensfälle und systemische Fehler in der bisherigen Aufsicht sind nicht bekannt. ▪ BaFin beaufsichtigt derzeit knapp 4.000 Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute. Nun kämen mehr als 38.000 Finanzanlagenvermittler hinzu. Kann sie das? ▪ Übertragung auf BaFin wäre mit hohem Bürokratieaufwand und erheblichen Kosten verbunden.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendigkeit einer Regulierung und Beaufsichtigung der Vermittler der Finanzbranche wird nicht in Abrede gestellt; viele regulatorische Maßnahmen der Vergangenheit führten zu spürbarer Verbesserung der Beratungsqualität und des Verbraucherschutzes. ▪ Aber: Die Intention des Gesetzes, die Harmonisierung von Aufsicht und Rechtsrahmen für Banken und Vermittler, ist falsch. Geschäftsmodelle unterscheiden sich gravierend: Vermittler sind Händler, Banken sind Produzenten. ▪ Das Regelungsniveau der Kundenberatung für Banken und Vermittler ist schon jetzt nahezu identisch, da alle Regelungen aus MiFID II abgeleitet wurden. ▪ Bestehendes Regulierungssystem hat sich bewährt: Aufsicht durch IHKn und Gewerbeämter, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, erhebliche Überwachung durch Produkthanbieter (zumal BaFin wiederum die Überwachungstätigkeiten der Produkthanbieter überprüft). ▪ Zudem: Signifikante Missstände oder Störungen im Erlaubnis- und Aufsichtssystem sind nicht bekannt.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	<p>„Das vorgelegte Gesetzgebungsvorhaben ... wird grundsätzlich abgelehnt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Missstände oder systemische Fehlentwicklungen. ▪ Das Gesetz führt nicht zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Kontrolle des einzelnen Finanzanlagenvermittlers. ▪ Das Gesetz führt nicht zu Einheitlichkeit, sondern zu einer Zersplitterung. ▪ Überfrachtung BaFin mit unnötigen Aufgaben.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände
Thema „C. Alternativen“ („Vorspann“ des Entwurfs)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	<p>Um Qualität und Effektivität der Aufsicht zu steigern, könnte man sie ausschließlich auf die IHKn übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde zu Einheitlichkeit in der Aufsicht führen (S. 4) ▪ Geringere Belastung für Betroffene ▪ IHK verfügt über jahrelange Erfahrung im Umgang mit § 34d, f, i GewO ▪ BaFin müsste erst Verwaltungssysteme aufbauen, die die IHKn bereits haben (Kostenentlastung möglich) ▪ Wäre eine konsistente Vermittlungsaufsicht; einschließlich Sachkundeprüfung
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	<p>AfW lehnt Aufsichtsübertragung hin zur BaFin ab; wünschenswert sei eine einheitliche Aufsicht für Vermittler nach § 34d, f, i GewO durch IHKn. (S. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schon die Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts 2011 wurde seinerzeit als alternativlos bezeichnet. ▪ Die seitherige gewerberechtliche Aufsicht habe sich bewährt. (S. 2) ▪ Keine Missstände in der Aufsicht bekannt, auch keine Schadensfälle (so auch Regierungsantwort bzgl. kleiner Anfrage der FDP vom 3. März 2018). ▪ Jetzige gewerberechtliche Aufsicht ist einheitlicher (für § 34d, f, i) und bürgernah (da "vor Ort") ▪ Entwurf kollidiert mit anderen Forderungen aus Koalitionsvereinbarung: Bürokratieabbau, Vereinfachung von Gründungen; geforderter Unterschied zw. kleinen Instituten und systemrelevanten Großbanken. (S. 4) ▪ Die gegenseitige Rücksichtnahme in einem Bundesstaat ("bundestreues Verhalten") verlange, jahrzehntelang bestehende Zuständigkeiten der Bundesländer für Erlaubniserteilung und Aufsicht zu respektieren.
Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)	<p>Alle Bundesländer sollten die Vermittleraufsicht auf die IHKn konzentrieren. (S. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IHKn haben das Erlaubnisverfahren der § 34f'ler „gut im Griff“. (S. 3) ▪ Sie sind zudem in der Wirtschaftsberatung Ansprechpartner für Gewerbetreibende. ▪ IHKn könnten (in einzelnen Bundesländern) sog. Leitkammern bilden. Die BaFin könnte mit einer Grundsatzabteilung auf europäischer Ebene für EU-Vermittlerrechtsthemen zuständig sein (S. 4). Beide Einrichtungen könnten dann zusammenarbeiten. ▪ So würden bürokratische und kostenmäßige Belastungen für Vermittler vermieden. (S. 5)
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)	<p>BVK fordert, die IHKn in allen Bundesländern für die Aufsicht zuständig zu erklären (S. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde bestehende Zersplitterung bei § 34f-Aufsicht (Gewerbebehörden u. IHKn) auflösen. (S. 4) ▪ Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren, Registrierung, Sachkundeprüfung wären in einer Hand. ▪ 79 IHKn bundesweit bedeuten Praxisnähe; mit Kenntnis durch Sachkundeprüfung und durch eine Mitgliedernähe lassen sich Missstände besser erkennen; das könnte die BaFin nicht besser. (S. 5) ▪ Bestehendes Aufsichtssystem sollte unter Anwendung der neuen FinVermV erst einmal 3-5 Jahre evaluiert werden.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<p>„Zu denken ist an eine bundesweite Zuständigkeit der IHKs.“ (S. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IHKn stellen hochwertige Aufsicht sicher. ▪ Sie verfügen über jahrelange Erfahrung in Erlaubnisverfahren. ▪ Kleingewerbetreibende profitieren von individuellen Serviceangeboten der IHKn; BaFin hat kaum Erfahrungen

<p>(Fortsetzung DIHK)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Synergieeffekte mit parallelen Erlaubnisverfahren nach §§ 34c, 34d, 34i GewO sowie Änderungsmitteilungen („One-Stop-Shop“) ▪ Einheitlichkeit ist derzeit durch Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 34f und h GewO und durch einen engen Austausch unter den IHKn sichergestellt. ▪ Neues, eigenes Register für Finanzanlagenvermittler bei der BaFin führt zur Zersplitterung und Intransparenz für den Verbraucher. <p>=> Nicht ersichtlich, wodurch die BaFin eine bessere Aufsicht gewährleisten sollte.</p>
<p>Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)</p>	<p>Plädoyer: Aufsichtszuständigkeit für Finanzanlagenvermittler bundesweit einheitlich in die Verantwortung der IHK-Organisation geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigt beklagte institutionelle Zersplitterung und stützt zugleich den Föderalismus. ▪ Die meisten Finanzanlagenvermittler sind gleichzeitig Versicherungsvermittler. Verlagerung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin würde den Aufwand für viele Vermittler verdoppeln. ▪ DIHK führt einheitliches Vermittlerregister. Separates BaFin-Register für Finanzanlagenvermittler führte zu Mehraufwand und abnehmender Transparenz. ▪ IHKn besitzen hohes fachliches und praxisnahes Verständnis für den Berufsstand der Finanzanlagenvermittler. ▪ Stärkt Einheitlichkeit von Erlaubnis, Aufsicht, Sachkundenachweis ▪ Fördert für Existenzgründer das „Hand in Hand“ von Beratung, Sachkundenachweis, Erlaubnis.
<p>Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)</p>	<p>Aufsicht ausschließlich auf IHKn übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausreichend Erfahrung hinsichtlich Überwachung der Finanzanlagenvermittler ▪ Übergreifende Probleme könnten in einem „Fachbeirat“ zwischen DIHK und BaFin erörtert werden. (S. 10)

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „E. Erfüllungsaufwand / F. Weitere Kosten“ („Vorspann“ des Entwurfs)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	Zweifel bestehen an der objektiven Ermittlung der vorgenommenen Schätzwerte. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzanlagendienstleistern und Vertriebsgesellschaften dürften deutlich höhere Kosten entstehen. Im Vergleich zu der Kostenbelastung durch das seitherige Aufsichtssystem ergäbe sich eine deutliche Steigerung. (S. 12f.) ▪ Die Erfahrung aus den Implementierungskosten für erforderliche Prozesse bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen lassen ebenfalls höhere Kosten erwarten. (S. 12)
Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)	Die Kosten für eine BaFin-Aufsicht sind sehr hoch (S. 2). Einer Kostenneutralität für Vermittler (Vergleich Kosten für neue Aufsicht / alte Aufsicht) wird misstraut. Zeitliche Beanspruchung der Vermittler z.B. für die Selbstauskunft wird deutlich höher ausfallen als im Entwurf angegeben.
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der angegebene Erfüllungsaufwand ist zu niedrig angesetzt, die Kostenersparnis zu hoch (S. 5) ▪ Die Kostenlast muss für die Vermittler noch in einem erträglichen Verhältnis zum getätigten Umsatz stehen. (S. 5) ▪ Die zu erwartenden Umlagekosten werden viele kleinere Vermittler aus dem Markt drängen.
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	Die Kosten, die auf die Finanzanlagendienstleister zukommen, sind nicht hinreichend abschätzbar. Es wird angeregt, die Kosten näher aufzuschlüsseln.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<p>Aufgeführter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht zweifelhaft, nicht nachvollziehbar und zu gering angesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Erlaubnis eine Kleingewerbetreibenden würden sich vervierfachen (plus 300%), für Vertriebsgesellschaften versechsfachen (plus 500%). ▪ Angeführte Entlastungen gemäß „One-in-one-out Regel“ sind sehr fraglich. ▪ Jährliche Kosten pro Erlaubnisinhaber würden sich auf mindestens 1.020 Euro belaufen; derzeit belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Prüfungsberichts auf durchschnittlich 586 Euro (am Beispiel der IHK für München und Oberbayern). ▪ Insgesamt: Im ersten Jahr könnten auf jeden Erlaubnisinhaber (wiederkehrende und einmalige) Kosten von „5.823 Euro“ zukommen. ▪ Weiterhin: Zwar entfielen bei Gewerbebeamten und IHKn durch die Übertragung laufende Kosten; Kosten für getätigte Investitionen (z.B. Aufbau des Registers, notwendige IT-Infrastruktur) bleiben. ▪ Zudem: Fallzahl von 37.000 Vermittlern ist zu hoch gegriffen: „Schubladenerlaubnisse“ erlöschen mit dem Gesetz; viele Vermittler werden bei einer Aufsicht der BaFin auf ihre Erlaubnis verzichten => Aufgrund der niedrigeren Fallzahl werden die umgelegten Kosten pro Vermittler höher ausfallen.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	<p>Kalkulierter Erfüllungsaufwand deutlich zu niedrig, Kosteneinsparungen deutlich zu hoch angesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranschlagte 971.000 Euro p.a. für IT-/Personalkosten der jährlichen Selbstauskunft dürfte nur Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdecken. ▪ Der Erfüllungsaufwand der Vertriebsgesellschaften wird ein Vielfaches der veranschlagten 1 Mio. Euro betragen. ▪ Einsparungen von 64 Mio. Euro durch Entfallen des jährlichen Prüfberichts sind massiv zu hoch angesetzt; allenfalls 20 Mio. Euro. ▪ „Die Höhe der per Umlage auf die Wirtschaft umzulegenden Aufsichtskosten (36 Mio. Euro p.a.) ist erschreckend.“

(Fortsetzung BDV)	Problem: Unklare Gesamtkosten in Höhe und Struktur machen eine seriöse Schätzung der auf den einzelnen Finanzanlagendienstleister entfallenden Umlagen unmöglich.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	<p>Unkalkulierbare Kostenbelastung auf Seiten der betroffenen Berufsgruppe: Kosten sind „Black Box“. Heute sind Kosten genau zu kalkulieren, künftig ist der tatsächliche Kostenanteil unklar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschätzter Erfüllungsaufwand von 36,4 Mio. Euro ist untere Grenze, es muss von höheren Kosten ausgegangen werden. ▪ „Eine Vervielfachung der Kosten für die Betroffenen ist realistisch.“ (S 7)

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände
Thema „Vertriebsgesellschaft“ (§ 2 Abs. 53, § 96a Abs. 3, § 96t WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesetzesentwurf wird die Vertriebsgesellschaft mit der Größe des Unternehmens begründet. Tatsächlich existiert im Gesetzesentwurf aber keine geeignete Abgrenzung zu Kleinunternehmen. Schon ein Prinzipal mit zwei Handelsvertretern wäre eine Vertriebsgesellschaft. Daher: es soll keine Vertriebsgesellschaft lediglich durch angegliederte Handelsvertreter - mit eig. Erlaubnis - entstehen. Hilfsweise: deutliche Herabsetzung der Berufshaftpflichtversicherung in diesen Fällen ▪ Vertriebsgesellschaft mit angebondenen Dienstleistern (S. 6): -> Produktgeber könnte uneingeschränkte Haftung übernehmen (wie § 34 d Abs. 7 Nr. 1 GewO) -> auch (an)gebundene Dienstleister sollen eigene Berufshaftpflicht haben
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefordert wird, dass eine Vertriebsgesellschaft nur dann vorliegt, wenn vertraglich gebundene Dienstleister angegliedert werden (S. 10). Denn Handelsvertreter mit eigener Erlaubnis erfüllen schon eigene gesetzliche Anforderungen. ▪ Als Folge einer Erlaubnisfiktion sollte das unmittelbare Erlöschen (bei Verfristung) der fingierten Erlaubnis nicht erfolgen dürfen. ▪ Keine doppelte Verpflichtung für Vertriebsgesellschaft zur jährlichen Prüfung (durch die BaFin) einerseits und zur Abgabe der Selbsterklärung andererseits.
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Differenzierung zwischen Vertriebsgesellschaft und (Einzel-) Vermittlern wird begrüßt. ▪ In der Begründung zu § 2 Abs. 52 sollte erwähnt werden, dass vertraglich gebundene Dienstleister keine Finanzanlagendienstleister sind.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unscharfe Begriffsbestimmung „Vertriebsgesellschaften“: Sonderbehandlung wird mit „Größe und Bedeutung“ (S. 48 RE) begründet. In der Praxis arbeiten aber zahlreiche Finanzanlagenvermittler, die nicht große Vertriebsgesellschaften sind, mit Untervermittlern zusammen. ▪ § 96a Abs. 3 WpHG-E: Besondere Anforderungen an Vertriebsgesellschaften zeigen, dass der Entwurf darauf abzielt, unabhängige Einzelunternehmen aus dem Markt zu drängen. ▪ § 96t WpHG-E: Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften werden mit ihrer Vergleichbarkeit mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen begründet. Dies trifft nicht zu. Regulierungen, Compliance-Vorschriften, hoher bürokratischer Aufwand stellen eine Überregulierung dar. (S. 14) ▪ § 96u: Für die den Strukturvertrieben angeschlossenen Finanzdienstleister wird die Überwachung erheblich verschlechtert. ▪ § 96c Berufshaftpflichtversicherung: Vertriebsgesellschaften werden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von 1.276.000 Euro auf 5.757.000 Euro) zusätzlich belastet.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg.“ (S. 8) ▪ Vertriebsgesellschaft produziert selbst keine Finanzprodukte und berät und vermittelt nicht unmittelbar. Kunde wird vom Vermittler beraten und kauft ein Produkt vom Produkthanbieter. ▪ Beabsichtigte Haftungszurechnung zur Vertriebsgesellschaft „enthaftet“ den einzelnen Vermittler und verschärft die Haftung der Vertriebsgesellschaft deutlich. Forderung: Keine verschärfte Haftungszurechnung neu begründen! ▪ Jährliche Prüfung von Vertriebsgesellschaften ist überzogen und mit erheblichen Kosten belastet. Forderung: Allenfalls ein 4jähriger Prüfrhythmus für Vertriebsgesellschaften.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände
Thema „Erlaubnis“ (§ 96a, b WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	Auf Vorrat erteilte Erlaubnis (Schubladenerlaubnis) würde bei über 15-monatiger Nichttätigkeit entfallen. AfW hält dies mit Art. 12 GG für unvereinbar. (S. 6)
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv möchte, dass in der Legaldefinition für unabhängige Beratung gegen Honorar die Worte „unabhängige Honorar-Finanzanlagenberatung“ in § 96a Abs. 1 aufgeführt werden. ▪ Die vorgeschlagene schrittweise Überprüfung der Erlaubnisse unter Rückgriff auf eine Erlaubnisfiktion sei für die Vermittler sachgerecht. (S. 6) ▪ Erlaubnis / Sachkundenachweis § 96a Abs. 4: Aus Sicht des vzbv sollte die Sachkundeprüfung ebenfalls bei der BaFin gebündelt werden (und nicht bei der IHK, S. 6). Im Wege der Verordnungsermächtigung könne man die Sachkundeprüfung substantiell verbessern.
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viele Erlaubnisträger von § 34f GewO verfügen auch über eine § 34c und § 34i-Erlaubnis und sind zudem Versicherungsvermittler. Sie sind jetzt in einem DIHK-Vermittlerregister geführt, das ist verbraucherfreundlich, ein zusätzliches BaFin-Register würde dem entgegenwirken. ▪ Eine zusätzliche BaFin-Aufsicht würde das Aufsichtssystem noch unübersichtlicher machen.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Synergieeffekte z.B. mit Erlaubnissen nach §§ 34c/d/i GewO gehen verloren. ▪ Das erneute Durchlaufen eines Nachweisverfahrens ist für bisherige Erlaubnisinhaber unzumutbar und entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. ▪ Zu begrüßen: Neue Regelungen vom 1.8.2020 zur Erlaubnispflicht (Produktkategorien und Erlaubnisvoraussetzungen) werden weitestgehend übernommen. ▪ § 96b Abs. 1 WpHG-E: Neuregelung, die eine Aufhebung der Erlaubnis vorsieht, wenn der Geschäftsbetrieb mehr als 15 Monate nicht ausgeübt worden ist, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Der Bestand einer erteilten Erlaubnis wird damit von regelmäßiger Ingebrauchnahme abhängig gemacht. Was ist mit konjunkturellen Schwankungen? <p>§ 96a Abs. 2 WpHG-E: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 9f.)</i> § 96a Abs. 4 WpHG-E: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 10f.)</i></p>
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Zersplitterung der Aufsichtsstruktur wird erst geschaffen, da Großteil der Finanzanlagenvermittler gleichzeitig über Erlaubnis nach §§ 34 d und i GewO verfügen. Diese unterlagen bisher einheitlichem Aufsichtsregime durch Gewerbeamt oder IHK für alle Erlaubnisse. Künftig mindestens zwei Aufsichtsträgern berichtspflichtig.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Berufshaftpflichtversicherung“ (§ 96c WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	(S. 7, 8) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Vertriebsgesellschaft soll immer nur ein Nachweis notwendig sein. ▪ Geschäftsführender Gesellschafter, der nur für eine Personenhandelsgesellschaft tätig ist, soll nur einen Nachweis erbringen müssen. ▪ Verordnung für Versicherungsbestätigung: Inhalte sollten (für Versicherer) bald bekannt sein.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	Die Mindestversicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Jahres sollten deutlich erhöht werden. Für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenvermittler auf mind. 10 Mio. Euro, für Vertriebsgesellschaften auf mind. 50 Mio. Euro. (S. 8)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	Vertriebsgesellschaften werden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von 1.276.000 Euro auf 5.757.000 Euro) zusätzlich belastet.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Beabsichtigte Haftungszurechnung zur Vertriebsgesellschaft „enthafte“ den einzelnen Vermittler und verschärft die Haftung der Vertriebsgesellschaft deutlich. Forderung: Keine verschärfte Haftungszurechnung neu begründen!

Thema „Interessenkonflikte“ (§ 96f WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. + Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. + Bundesverband der deutschen Banken e.V. (DSGV+BVR+BdB)	Hier sollte stärker an das Recht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen angeglichen werden (S. 3): <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. Erstellen einer schriftlichen Interessenskonflikt-Policy ▪ Einsetzung einer internen Überwachungsfunktion

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände
Thema „Einholung von Informationen über den Anleger“ (§ 96I WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	vzbv fordert, dass Vermittler im Rahmen der Konteninformation alle relevanten Kosten in der gleichen Weise bündeln und an den Verbraucher übermitteln müssen (wie KWG-Institute, S. 8f.).
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. + Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. + Bundesverband der deutschen Banken e.V. (DSGV+BVR+BdB)	Erweiterung des Zielmarktes gefordert. (S. 3)

Thema „Zuwendungen“ (§ 96m WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im WpHG und in der WpDVerOV normierten Regelungen zu Zuwendungen müssen auch für Finanzanlagenvermittler gelten. Zuwendungen dürfen nur zulässig sein, wenn sie die Qualität der Beratung oder Vermittlung verbessern. (S. 9f.) ▪ Im Rahmen der Einordnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weist vzbv u.a. darauf hin, dass die Bedarfsermittlung sowie die Produktberatung nicht durch Anbieter erfolgen sollten, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Produkten haben, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, hierzu auch ein Verbot von Vertriebsprovisionen vorgeschlagen zu haben. (S. 4f.)
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. + Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. + Bundesverband der deutschen Banken e.V. (DSGV+BVR+BdB)	Zuwendungen sollten - wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen - zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden. (S. 3)

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Telefonaufzeichnung“ (§ 96o WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Auswertung der Aufzeichnung muss auch der Berufshaftpflichtversicherung möglich sein (S. 9)
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	In Abs. 5 sollte erwähnt werden, dass (neben Angestellten) auch vertraglich gebundene Dienstleister nicht durch die Telefonaufzeichnung überwacht werden dürfen.

Thema „Organisationspflichten“ (§ 96p WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Für vertraglich gebundene Dienstleister soll die Vertriebsgesellschaft die Sachkunde eigenverantwortlich sicherstellen (wie es den Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch erlaubt ist) (S. 10)
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Schlechterstellung der Finanzanlagendienstleister: Sämtliche bei einem Finanzanlagendienstleister im Bereich der Beratung mitwirkenden Personen müssen über einen Sachkundenachweis verfügen; bei einem Finanzdienstleistungsinstitut obliegt die Kontrolle ausreichender Sachkunde seiner gebundenen Agenten dem Institut selbst.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Prüfungspflichten“ (§ 96u WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Selbsterklärung ist mit dem momentan verlangten WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. Prüfbericht eines WP hat ein hohes Niveau und sollte weiterhin verlangt werden. Jährliche Selbsterklärung verursacht ebenfalls Kosten und ist qualitativ mit WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. (S. 7)
Wirtschaftsprüferkammer (WPK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Qualitätsgesichtspunkten ist „nicht nachvollziehbar, warum die Prüfung von Prüferberufen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, auf eine Behörde übertragen werden soll, die ihrerseits bislang weder über ... Kapazitäten noch über ... Erfahrungen ... mit der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern verfügt.“ (S. 3) ▪ „Wir plädieren für die weitere Prüfung durch WP/vBP.“ (S. 3) ▪ „Ergänzend könnte eine anlassbezogene Sonderprüfung durch die BaFin sowie die aktive Begleitung der von WP/vBP durchzuführenden Prüfung durch die BaFin erwogen werden. (S. 4) <i>(Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme)</i> ▪ Hilfsweise: Falls Beibehaltung der heutigen Praxis nicht machbar, dann Hinzuziehung von WP/vBP zur Unterstützung der Prüfungstätigkeit der BaFin. <i>(Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme)</i>
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	Anlassbezogen vorzunehmende Prüfungen (ohne festen Turnus) bei Finanzanlagendienstleistern (nicht für Vertriebsgesellschaften) werden ausdrücklich begrüßt.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	Bisherige jährliche Überprüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer hat sich bewährt. Selbsterklärung nach § 96v ersetzt diese nicht. Aufsicht und Verbraucherschutz werden schwächer.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Jährliche Prüfung von Vertriebsgesellschaften ist überzogen und mit erheblichen Kosten belastet. Forderung: Allenfalls ein 4jähriger Prüfrhythmus für Vertriebsgesellschaften.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeitige Überwachung ist sehr engmaschig, individuell und direkt. ▪ Künftig werden sich maßgebliche Prüfungsmaßnahmen auf Vertriebsgesellschaften beschränken; der einzelne Vermittler wird über längere Zeit überhaupt nicht überprüft werden. -> Problem, denn gerade Einzelvermittler brauchen Unterstützung, wie sie derzeit von IHKn geleistet wird.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Aufbewahrungsfrist“ (§ 96s Abs. 4 WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	Die Aufbewahrungsfrist sollte von 10 auf 5 Jahre reduziert werden. Denn auch in § 83 WpHG ist für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur eine Frist von 5 Jahren vorgesehen.

Thema „Selbsterklärung“ (§ 96v WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der verlangten Selbsterklärung ist mit exorbitantem Aufwand verbunden. Wahrscheinlich benötige man hierfür einen WP (damit erfolge dann auch keine Kostenersparnis) ▪ Selbsterklärung ist vorliegend viel zu detailliert (S. 8); widerspricht Bürokratieabbau. ▪ Der Entwurf müsste für die Digitalisierung (zulässige Datenträger, welche Datenformate) konkrete Vorgaben machen.
Wirtschaftsprüferkammer (WPK)	Jährliche Selbsterklärung wird nicht eine der WP/vBP-Prüfung vergleichbare Gewissheit über die Einhaltung der Pflichten schaffen.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsterklärung kann die bisherige jährliche Prüfpflicht und unabhängige Aufsichtstätigkeit qualitativ nicht ersetzen. ▪ Werden Gewerbetreibende, die ihre Buchhaltung über einen Steuerberater machen lassen, innerhalb der ersten drei Monate bereits über die notwendigen Zahlen verfügen? ▪ Mglw. doppelte bürokratische und finanzielle Belastung im Jahr 2020.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Warum sollte die BaFin die Einhaltung von Prüfberichten/Informationspflichten und deren Interpretation fachlich oder organisatorisch besser bewältigen als derzeit die Wirtschaftsprüfer?

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Übergangsvorschrift“ (§ 96w WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. (AfW)	Im Entwurf vorgesehene Löschung der fingierten Erlaubnis ist nicht sachgerecht. (S. 5)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwand eines Nachweisverfahrens kommt dem Aufwand eines erneuten Erlaubnisverfahrens gleich. Die Erlaubnisvoraussetzungen wurden durch die IHKn und Gewerbeämter bereits geprüft. Verpflichtung des erneuten Durchlaufens ist unzumutbar, verursacht unnötigen Bürokratieaufwand und zweifelt die Prüfung durch IHKn und Gewerbeämter an. <p>§ 96w: <i>Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme zu Fristen und Verfahrens des Übergangs (S. 15ff.)</i></p>

Thema „Bußgeldvorschriften“ (§ 120 WpHG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	Bußgeldregelungen des WpHG sind für Finanzanlagendienstleister „ohne Augenmaß“ und „höchst unangemessen“ (S. 17).

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Aufgabenbereich Finanzdienstleister“ (§ 16I FinDAG-E)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Wirtschaftsprüferkammer (WPK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 16I Abs. 3 FinDAG-E: Pflicht des Abschlussprüfers, die Prüfungspflichtigkeit seines Mandaten (als Grundlage der Umlageberechnung) an die BaFin zu melden: -> „Ungeeignet“: Bei fahrlässigem oder pflichtwidrigem Bestellungenverzug unterbleibt auch die Meldung der Prüfungspflichtigkeit. -> Eine Meldepflicht durchbricht die gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht und damit das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und WP/vBP. ▪ Plädoyer: „Die Einführung dieser Meldepflicht ist aus Sicht des Berufsstands der WP/vBP daher nicht hinnehmbar.“ <p>Alternativregelung: Meldepflicht dem Finanzanlagendienstleister selbst auferlegen.</p>
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	Bei der Festlegung des Umlagebeitrags der ersten Gruppe sollte auch auf Provisionseinnahmen abgestellt werden.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbetreibende werden mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet, die bei vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern nicht anfallen. Dies bedeutet ungleiche Kostenverteilung zwischen den großen Finanzdienstleistungsunternehmen und den selbständigen Kleingewerben. ▪ Viele Vermittler werden es sich nicht mehr erlauben können, offene Fonds zusätzlich zu vertreiben. Dies wird zulasten des Verbrauchers gehen, wenn Vermittler zwar noch die fondsgebundene Lebensversicherung, aber nicht mehr den Rentenfonds anbietet.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umlagepflicht ist nicht kalkulierbare Black Box => Höchstgrenze sollte festgelegt werden (S. 11) ▪ Nichtberücksichtigung kooperativer Zusammenarbeit in „Poolgesellschaften“ kann dazu führen, dass Provisionsumsätze doppelt erfasst werden – sowohl auf der Ebene des einzelnen Anlagevermittlers als auch der Ebene der Poolgesellschaft (S. 11) => nur der „Nettoprovisionsumsatz“ ist relevant.

Thema „Inkrafttreten“ (Artikel 11)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	längerer Übergangszeitraum wird wegen Anforderungen an elektronische Kommunikation und den daraus notwendig werdenden IT-Kapazitäten erwünscht. (S. 10)

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	„Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler sind zwingend notwendig und richtig, da grundlegende Unterschiede in deren Geschäftsmodellen bestehen.“ (S. 22)
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler beruhen auf grundlegenden Unterschieden in den Geschäftsmodellen.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Vermittler beraten und vermitteln. Produkte, Fonds, Depots werden von Banken, Fondsgesellschaften und Depotbanken verantwortet, die in vollem Umfang der BaFin-Überwachung unterliegen.

Thema „Fehllenkung von Ressourcen“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	„Im Interesse des Anlegerschutzes wäre es zielführender, die BaFin in ihren Kernkompetenzen zu stärken sowie noch bestehende Regelungslücken im Produktbereich zu schließen.“ (S. 3)
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Statt die Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern zu übernehmen, sollte die BaFin in diversen Bereichen besser aufgestellt werden: Zulassung von Kapitalanlageprodukten, Bankenaufsicht, Überwachung digitaler Finanzdienstleistungsprodukte.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Kurzatmige Regulierungsfolge“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	Sinnvoller, die Wirksamkeit der neuen FinVermV-Regelungen vom 1.8.2020 nach 3 bis 4 Jahren zu evaluieren.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	FinVermV tritt abschließend erst zum 1. August 2020 in Kraft. -> Wirksamkeit nach 3 bis 4 Jahren evaluieren und erst dann bei Bedarf Veränderungen in der Aufsicht diskutieren.
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	FinVermV 2013 -> Aktualisierte FinVermV 1.8.2020 -> ohne Evaluierung der Wirkungen bereits der nächste massive regulatorische Eingriff.

Thema „Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Kosten durch umlagefinanzierte Aufsicht und höherer Bürokratieaufwand werden viele mittelständische Finanzanlagenvermittler zur Geschäftsaufgabe zwingen. ▪ „Umfragen zufolge würden bei einem Aufsichtswechsel zur BaFin etwa die Hälfte der Finanzanlagenvermittler ihre Erlaubnis zurück geben.“ (S. 1) -> Läuft der Förderung des Mittelstands im Koalitionsvertrag zuwider. ▪ Neugründungen werden verhindert.
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Anforderungen und umgelegte Kosten werden kleinere Vermittler überfordern und aus dem Markt drängen sowie Neugründungen erschweren. ▪ Vermittler sind Kleinunternehmen. Sie dem Aufsichtsregime WpHG / BaFin zu unterwerfen, ist mittelstandsfeindlich
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Überforderung der Finanzanlagenvermittler durch regulatorische Eingriffe -> mglw. Berufsaufgabe vieler Selbständiger.

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände

Thema „Gesellschaftliche Aufgabe“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Das ohnehin bei Banken und Sparkassen stark ausgedünnte Beratungsangebot wird noch weiter dezimiert. Die von der Bundesregierung propagierte private Altersvorsorge und Vermögensbildung mit Aktien und Fonds wird ohne Beratung nicht gelingen.

Thema „Verbraucherschutz“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Wirtschaftsprüferkammer (WPK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bündelung der Aufsicht über Finanzanlagendienstleister bei der BaFin mag zur Stärkung des Verbraucherschutzes zielführend sein. ▪ Wegfall der Prüfungspflicht dürfte zu einer Qualitätseinbuße und damit zu einer Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes führen.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn sich unabhängige Vermittler und Berater aus finanziellen Gründen und aus Furcht vor dem bürokratischen Aufwand einer BaFin-Erlaubnis gezwungen sehen, sich Vertriebsgesellschaften anzuschließen, kann das zulasten des Finanzberatungsmarktes gehen, der an Breite verlieren könnte. ▪ „Es wird bezweifelt, dass das Niveau des Verbraucherschutzes höher ist, wenn nicht mehr die Komplexität und das Risiko des Produktes, sondern die Organisation des Vermittlers der primäre Maßstab für die Ausrichtung der Aufsicht ist.“ (S. 22)
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	Die mit der Vertriebsgesellschaft einhergehende „Enthftung“ des einzelnen Vermittlers schwächt den Verbraucherschutz.

Thema „Gebundener Finanzanlagenvermittler“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Wenn ... ein gebundener Finanzanlagenvermittler etabliert werden soll, dann – analog zum gebundenen Versicherungsvermittler – allenfalls in Anbindung an den Produktanbieter.“ (S. 3, S. 7) Dort übernimmt der anbindende Versicherer (und nicht die Vertriebsgesellschaft) die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Beratung sowie die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung des Vermittlers. <p>Plädoyer: Falls es zur Konstruktion der Vertriebsgesellschaft mit gebundenen Dienstleistern kommen sollte, wäre die Streichung der Pflicht zum IHK-Nachweis der Sachkunde für den gebundenen Dienstleister konsequent. Wie heute beim gebundenen Versicherungsvermittler müsste die Verantwortung für eine angemessene Aus- und Weiterbildung dann auch bei der Vertriebsgesellschaft liegen.</p>

Themenbezogene Auszüge aus den Stellungnahmen der Verbände
Thema „Kooperativ tätige Finanzanlagendienstleister“ (§ 71 WpHG)

Verband	Stellungnahme zum Thema
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	§ 71 WpHG = Regelungen, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ tätig werden -> entsprechende Regelung für kooperativ tätige Finanzdienstleister fehlt.

Thema „Haftungsgrenzen“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e.V. (VOTUM)	Klarstellung in das Gesetz einfügen, dass Finanzanlagendienstleister nur für den Bereich ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, den sie selbst verantworten. D.h. sie sollten von einer eigenen Plausibilitätsprüfungspflicht hinsichtlich von der BaFin zugelassener Verkaufsprospekte befreit werden (S. 12f.).

Thema „Alte Hasen“

Verband	Stellungnahme zum Thema
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	„Geplanter Wegfall der Erlaubnis der „alten Hasen“ ist unter Bestandsschutz- und Vertrauensschutzgesichtspunkten äußerst problematisch.“ (S. 17)



DIVA-Monitor 01 / 2020:
Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum
BMF-Referentenentwurf Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die BaFin



Anhang:

**Abschnitt D: Gesamtübersicht Themen und Verbände
(Separates Dokument im DIN A3-Format)**



Zum DIVA

Das Deutsche Institut für Vermögensbildung und Alterssicherung (DIVA) ist das Forschungsinstitut des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater (BDV). Als „An-Institut“ der renommierten Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) mit Hauptsitz in Paderborn wird es als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung mit hohen Standards geführt.

In Studien und Forschungsprojekten widmet sich das DIVA Themen der finanziellen Absicherung und Geldanlage von Bürgern und Unternehmen in Deutschland wie auch Fragen der Regulierung des Finanzmarktes oder der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme. In wissenschaftlich abgesicherten Umfragen ermittelt das DIVA Sichtweisen, Meinungen und Stimmungen der Bevölkerung und bezieht mit deren Ergebnissen öffentlich Position. Dabei macht sich das DIVA Wissen und Kontakte der 12.000 BDV-Mitglieder mit über 8 Millionen Kundinnen und Kunden und monatlich mehr als 1 Million Kundenkontakten zunutze. Repräsentative Stichproben dieser Gruppe bilden die Basis seiner Umfragen und empirischen Forschungsprojekte.

Wissenschaftlicher Direktor des DIVA ist Prof. Dr. Michael Heuser, geschäftsführender Direktor Dr. Helge Lach.

Kontakt zum DIVA

Verantwortlich für diesen DIVA-Monitor und genereller Ansprechpartner für die inhaltliche Arbeit des DIVA ist der wissenschaftliche Direktor des DIVA, Prof. Dr. Michael Heuser: michael.heuser@diva.de .

Deutsches Institut für Vermögensbildung
und Alterssicherung GmbH
Sitz: Marburg
Registergericht: Amtsgericht Marburg
HRB: 7356
Umsatzsteuer-ID: DE 326587257

Geschäftsführer:
Dr. Helge Lach
Katja Dieffenbach-Rilk
Lutz Heer
Wissenschaftlicher Direktor:
Prof. Dr. Michael Heuser

Fon +49 (0) 6421 59078-0
Fax +49 (0) 6421 59078-22
kontakt@diva.de
www.diva.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Frankfurt
IBAN: DE73 5007 0010 0852 2559 00
BIC: DEUTDEFFXXX



Das DIVA ist ein An-Institut der Fachhochschule der Wirtschaft.